

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte – Erste Sektion –  
Rechtssache G. L. gegen Italien (Beschwerde Nr. 59751/15) – Urteil vom  
10. September 2020**

(Nichtamtliche Übersetzung, Schlussredaktion Prof. Dr. Felix Welti)

*Dieses Urteil wird nach Maßgabe des Artikels 44 Absatz 2 der Konvention  
endgültig. Es wird gegebenenfalls noch redaktionell überarbeitet.*

**Art. 14 (+ Art. 2, S. 1) • Diskriminierung • Recht auf Bildung • Nicht  
vorhandene Möglichkeit der Inanspruchnahme einer gesetzlich  
vorgesehenen spezialisierten schulischen Unterstützung für ein  
autistisches Kind während der ersten beiden Grundschuljahre •  
Innerstaatliches Recht, das die inklusive Schulbildung für behinderte  
Kinder im Rahmen der Grundschulen mit Unterstützung durch  
besondere Unterstützung vorsieht • Innerstaatliches Recht, das in  
abstrakter Form die Anwendung angemessener Vorkehrungen vorsieht,  
jedoch ohne genaue Vorgaben über deren konkrete Umsetzung •  
Auslegung von Art. 14 unter Berücksichtigung der Übereinkommen der  
Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen  
und der europäischen Gesetzestexte • Ungleichbehandlung der  
Beschwerdeführerin aufgrund der Behinderung • Geltendmachung des  
Mangels an erforderlichen Geldmitteln • Versäumnis von Seiten der  
staatlichen Behörden, die tatsächlichen Bedürfnisse der  
Beschwerdeführerin zu ermitteln und Lösungen zu erarbeiten, die es ihr  
ermöglichen, die Grundschule soweit wie möglich unter Bedingungen zu  
besuchen, die denen der anderen Schüler gleichwertig sind, ohne dass  
dabei den Behörden eine unverhältnismäßige oder unzumutbare Last  
aufgebürdet wird • Schwere Diskriminierung aufgrund der Bedeutung  
der Grundschulbildung • Versäumnis seitens der staatlichen Behörden,  
mit der gebotenen Sorgfalt zu handeln**

**In der Rechtssache G.L. gegen Italien,**

hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (erste Sektion), als  
Kammer mit folgender Besetzung:

Ksenija Turković, *Präsidentin*,

Krzysztof Wojtyczek,

Aleš Pejchal,

Pauliine Koskelo,

Tim Eicke,

Jovan Ilievski,

Raffaele Sabato, *Richter*,

sowie Abel Campos, *Sektionskanzler*,

in Kenntnis der obengenannten Beschwerde (Nr. 59751/15) von Fräulein  
G.L. (folgend „Beschwerdeführerin“) gegen die Italienische Republik, welche

Bürgerin dieses Landes ist, mit der sie den Gerichtshof auf der Grundlage von Artikel 34 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (« Konvention ») am 24. November 2015 angerufen hat,  
unter Berücksichtigung der Entscheidung der Präsidentin der Sektion, die Identität der Beschwerdeführerin der Öffentlichkeit nicht zugänglich zu machen (Artikel 47 § 4 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes),  
und mit dem Hinweis, dass die Beschwerde der Regierung am 16. März 2017 übermittelt wurde,  
nach nichtöffentlicher Beratung des Rats am 7. Juli 2020 das folgende Urteil erlassen, das am selben Tag angenommen wurde:

#### EINLEITUNG

1. Die Rechtssache betrifft den Umstand, dass die Beschwerdeführerin, ein junges Mädchen mit nicht-verbalem Autismus, die derzeit dreizehn Jahre alt ist, keine Möglichkeit hatte, eine spezialisierte schulische Unterstützung während der ersten beiden Grundschuljahre (2010/2011 und 2011/2012) in Anspruch zu nehmen.

#### SACHVERHALT

2. Die Beschwerdeführerin wurde 2004 geboren und wohnt in Eboli. Vor Gericht wurde sie durch Herrn A.L. (ihren Vater) und durch Rechtsanwalt M.E. D'Amico, Anwalt in Mailand, vertreten.

3. Die italienische Regierung („Regierung“) wurde durch ihre Verfahrensbevollmächtigten, Frau E. Spatafora und Frau P. Accardo, vertreten.

4. Bei der Beschwerdeführerin wurde nicht-verbaler Autismus diagnostiziert.

5. Ab ihrer Einschulung in die Vorschule im Jahr 2007 erhielt sie aufgrund ihrer Behinderung gemäß Artikel 13 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eine Betreuung von vierundzwanzig Stunden pro Woche durch einen Förderlehrer, sowie qualifizierte Assistenz.

6. Ziel der qualifizierten Assistenz ist es, den behinderten Kindern dabei zu helfen, selbstständig zu werden und ihre individuellen Kommunikationsfähigkeiten zu entwickeln, sowie ihre Lernfähigkeit, ihr Beziehungsleben und ihre schulische Integration zu verbessern, um zu verhindern, dass die Kinder ausgegrenzt werden. Die für die qualifizierte Assistenz zuständige Person hatte dabei die Aufgabe, die Inklusion und die Sozialisierung der Beschwerdeführerin in der Schule und in der Klasse, sowie ihre Selbstständigkeit günstig zu beeinflussen (siehe untenstehenden Abschnitt 18).

7. Im ersten Jahr an der Grundschule (2010-2011) erhielt die Beschwerdeführerin diese qualifizierte Assistenz nicht mehr. Am Ende des Schuljahres wurde entschieden, dass sie den Vorbereitungskurs („CP“) wiederholen soll.

8. Am 10. August 2011 forderten die Eltern der Beschwerdeführerin im Hinblick auf die bevorstehende Wiedereinschulung die Stadtverwaltung von Eboli auf, dafür zu sorgen, dass ihre Tochter die gemäß Artikel 13 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 vorgesehene qualifizierte Assistenz in Anspruch nehmen kann. Da von den städtischen Behörden keine Antwort einging, stellten sie den Antrag am 30. Januar 2012 erneut.

9. Da von Seiten der Behörde immer noch keine Antwort erfolgt war, forderten die Eltern der Beschwerdeführerin am 21. Februar 2012 Einsicht in die Akte ihrer Tochter.

10. Ab Januar 2012 engagierten sie privat auf eigene Rechnung einen Spezialisten für die Unterstützung, um ihrer Tochter trotz alledem eine schulische Betreuung zu ermöglichen.

11. Am 19. März 2012 teilten die zuständigen Behörden ihnen mit, dass es schwierig sei, die qualifizierte Assistenz wieder durch die öffentliche Hand bereitzustellen, da diese nur bis Ende 2011 vorgesehen war; dass man jedoch damit rechnen könne, dass die Beschwerdeführerin in Kürze die Leistung erhalten würde, was jedoch nicht geschah.

12. Die Regierung behauptet, dass die Beschwerdeführerin eine von der Schule organisierte Unterstützung erhalten habe. Dazu wurde ein Dokument vorgelegt, das vom Direktor der Einrichtung unterzeichnet war und aus dem hervorging, dass die Beschwerdeführerin aufgrund dessen, dass ihr die spezialisierte pädagogische Unterstützung in den Jahren 2010-2011 und 2011-2012 nicht zur Verfügung stand, die Schule ihr eine Grundhilfe und eine physische Unterstützung bereitgestellt und einige ihrer Mitarbeiter beauftragt hatte, die Lehrer in materieller Hinsicht zu unterstützen. Als Beleg dafür präsentierte die Regierung eine Rechnung in Höhe von 476,56 Euro (EUR).

13. Die Beschwerdeführerin geht davon aus, dass mit den von der Regierung vorgelegten Dokumenten die Richtigkeit dieser Behauptungen nicht belegt werden kann. Als Erstes weist sie darauf hin, dass in diesen Dokumenten nicht angegeben ist, welche Art der Hilfestellung gewährt worden ist, welche Maßnahmen durchgeführt wurden und auch keine Personen benannt sind, die für die Betreuung eines autistischen Kindes befähigt und ausgebildet sind. Des Weiteren, ist sie der Meinung, dass anhand der Höhe der belegten Ausgaben (476,56 EUR für sechs Beschäftigte, d. h. durchschnittliche Kosten von 80,00 EUR pro Person je Jahr) ersichtlich ist, dass die fragliche Unterstützung mit Sicherheit nicht durchgängig gewesen sein kann.

14. Am 15. Mai 2012 wendeten sich die Eltern der Beschwerdeführerin, die in ihrem Namen handelten, an das Verwaltungsgericht der Region Kampanien („TAR“). Mit ihrer Klage wegen der nicht vorhandenen Möglichkeit der Inanspruchnahme der qualifizierten Assistenz für ihre Tochter, auf die sie gemäß Artikel 13 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 Anspruch hat, ersuchten sie das Gericht, um festzustellen, dass dieses Recht missachtet wurde und um die Verwaltung zu Schadensersatzleistungen gegenüber ihrer

Tochter zu verurteilen.

15. Mit dem Urteil vom 27. November 2012 lehnte das Verwaltungsgericht dieses Ersuchen ab. Es ging davon aus, dass die Stadtverwaltung die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet und dabei berücksichtigt hat, dass die Region durch eine staatlich verordnete Haushaltsmittelkürzung betroffen war.

16. Die Eltern der Beschwerdeführerin haben dieses Urteil vor dem Staatsrat angefochten. Mit dem bei der Kanzlei eingereichten Urteil vom 26. Mai 2015 wies dieser den Antrag mit der Begründung ab, dass die Schadenersatzklage vage formuliert sei und keine kausale Verbindung zwischen der nicht erbrachten qualifizierten Assistenz und dem angeblichen Schaden erkennbar sei. Das Gericht urteilte des Weiteren, dass die Region hierfür nicht haftbar gemacht werden könne, weil Letztere durch eine staatlich verordnete Haushaltsmittelkürzung betroffen war und vertrat die Auffassung, dass kein Grund bestünde, den Eltern der Beschwerdeführerin die Kosten zu erstatten, die ihnen durch die Inanspruchnahme einer privat finanzierten Fachkraft für die Unterstützung entstanden waren und damit keinerlei Verschulden seitens der Verwaltung vorliege. Was schließlich den Antrag betrifft, die Gemeinde von Eboli dazu zu verurteilen, die gesetzlich verankerte Unterstützung zu gewähren, wies das Gericht darauf hin, dass der Richter der Verwaltung keine Auflagen erteilen könne, da die Sache in die ausschließliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit falle, was im vorliegenden Fall nicht zutraf.

## JURISTISCHER RAHMEN UND EINSCHLÄGIGE PRAXIS

### I. RECHT UND EINSCHLÄGIGE INNERSTAATLICHE PRAXIS

#### A. Innerstaatliche Rechtslage

17. Artikel 38 der Verfassung besagt, dass behinderte Menschen ein Recht auf Bildung und Erziehung haben.

18. Das Rahmengesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1992 über die Unterstützung von behinderten Menschen, ihre soziale Integration und den Schutz ihrer Rechte ("Gesetz Nr. 104 von 1992") enthält folgende Bestimmungen:

#### **Artikel 3 - Anspruchsberechtigte**

„1. Unter einem behinderten Menschen ist eine Person zu verstehen, bei der eine anhaltende oder fortschreitende, körperliche, psychische oder sensorische Beeinträchtigung vorliegt, welche Schwierigkeiten bei der Ausbildung, bei Beziehungen mit Anderen oder bei der beruflichen Integration verursacht und einen sozialen Nachteil mit sich bringt oder zu einer Ausgrenzung führt.

(...),,

#### **Artikel 8 – Integration und soziale Eingliederung**

„Die Integration und soziale Eingliederung des behinderten Menschen wird sichergestellt durch:

(...)“

d) Maßnahmen, mit denen das Recht des behinderten Menschen auf Information und Ausbildung durchgesetzt wird. Das betrifft insbesondere pädagogische Hilfsmittel und Techniken, Lehrprogramme, Sondersprachen, Einstufungstests und die Bereitstellung von speziell geschulten Lehrern und anderem speziell geschultem Personal.

(...)“

#### **Artikel 12– Recht auf Erziehung und Bildung**

„(...)“

2. Das Recht von behinderten Menschen auf Erziehung und Bildung gilt für alle Bereiche der Vorschule, der Regelklassen schulischer Einrichtungen sämtlicher Klassenstufen und für Hochschuleinrichtungen.

3. Ziel der schulischen Integration ist die Entwicklung des Potentials des behinderten Menschen in den Bereichen Wissenserwerb, Kommunikation, Beziehungen zu Anderen und Sozialisierung.

4. Die Wahrnehmung des Rechts auf Erziehung und Bildung darf nicht durch Lernschwierigkeiten oder andere Probleme beeinträchtigt werden, die sich aus der mit der Behinderung in Verbindung stehenden Störung ergeben.

5. Wenn festgestellt wird, dass bei einem Kind, einem Schüler oder einem Studierenden eine Behinderung im Sinne von Artikel 3 [obenstehend]

vorliegt, wird anhand der Kriterien des biopsychosozialen Modells der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit ein Profil der Behinderung und des Gesundheitszustands (ICF) erstellt, das von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Erarbeitung individuell abgestimmter Projekte nach Artikel 14 des Gesetzes Nr. 328 vom 8. November 2000 und zur Unterstützung der Erstellung des individuellen Lehrplanes (PEI) anerkannt wurde.

(...),,,

### **Artikel 13 – Schulische Integration**

“1. Die schulische Integration von behinderten Menschen in den Bereichen [der Vorschulen] und den Regelklassen schulischer Einrichtungen aller Klassenstufen sowie an Hochschuleinrichtungen wird insbesondere unbeschadet der Bestimmungen der Gesetze Nr. 360 vom 11. Mai 1976 und Nr. 517 vom 4. August 1977 sowie deren späteren Änderungen durch folgende Maßnahmen abgesichert:

a) Koordinierung zwischen den schulischen, medizinischen, sozialen, kulturellen Diensten, Freizeit und Sport, sowie den anderen territorialen Dienstleistungen öffentlicher und privater Stellen. Dazu treffen die lokalen Gebietskörperschaften, die schulischen Organe und die örtlichen Gesundheitseinrichtungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten Vereinbarungen über Programme im Sinne von Artikel 27 des Gesetzes Nr. 142 vom 8. Juni 1990.

Der Zweck dieser Vereinbarungen, die auf der Grundlage von Zielvorgaben getroffen werden, die innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes durch einen Erlass des Bildungsministers in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheit und Soziales festgelegt wurden, ist die gemeinsame Erarbeitung, Umsetzung und Überprüfung der individuellen Projekte zur Ausbildung, Rehabilitation und Sozialisierung, sowie zur gemeinsamen Koordinierung der schulischen und außerschulischen Aktivitäten. Des Weiteren werden darin die Bedingungen festgelegt, die die öffentlichen und privaten Einrichtungen zwecks Beteiligung an den koordinierten Kooperationsmaßnahmen erfüllen müssen.

b) Bereitstellung von technischen Ausrüstungen und Lehrmaterialien für jegliche Art der technischen Unterstützung für die Schulen und Universitäten, unabhängig von eventuell auf individueller Ebene garantierten, allgemeinen und funktionsbezogenen Hilfestellungen zur Durchsetzung des Rechts auf Bildung, insbesondere solche, die im Rahmen von früheren Vereinbarungen mit Fachzentren mit dem Ziel der Bereitstellung von pädagogischen Beratungsleistungen und speziellen Lehrmaterialien durch solche Zentren zur Verfügung gestellt werden, die

diese Materialien herstellen oder anpassen.

(...)

2. Im Sinne der in Abschnitt 1 vorgesehenen Zielstellungen können sich die lokalen Körperschaften und Gesundheitseinrichtungen auch dafür entscheiden, die Organisation und den Betrieb der Krippen an die Bedürfnisse behinderter Kinder anzupassen, um den Rehabilitations-, Sozialisierungs- und Integrationsprozess frühzeitig einzuleiten und dafür das entsprechende Lehrpersonal, Techniker und speziell qualifizierte Assistenten bereitzustellen.

3. Ungeachtet der Verpflichtungen, die den lokalen Gebietskörperschaften obliegen, welche sich aus der Präsidialverordnung Nr. 616 vom 24. Juli 1977 und den entsprechenden späteren Revisionen ergeben, Schülern mit körperlichen oder sensorischen Behinderungen Hilfen zur Förderung ihrer Selbstständigkeit und persönlichen Kommunikation<sup>1</sup> bereitzustellen, wird der Zugang zu solchen Unterstützungsleistungen für diese Schüler durch Bereitstellung von spezialisierten Lehrkräften in allen Klassenstufen in den Schulen garantiert.

4. Die Verteilungen dieser Förderlehrerstellen in der Gymnasialstufe erfolgt innerhalb des Personals, die sich zum Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes im Dienst befinden, um im Rahmen der Verfügbarkeit der in Artikel 42, Abschnitt 6, Brief h, vorgesehen finanziellen Mittel ein ausgewogenes Verhältnis im Vergleich zu denjenigen, die für die anderen Klassenstufen vorgesehen sind, zu gewährleisten.

(...)

6. Der Förderlehrer<sup>2</sup> und der Lehrer der Klasse oder des Bereiches, in dem/in der der Förderlehrer tätig ist, teilen sich die Verantwortung für diese Schüler. Dazu beteiligt sich dieser an der Ausgestaltung der Lehraktivitäten und pädagogischen Maßnahmen, sowie an der Zusammenstellung und Überprüfung der Tätigkeiten, die in die Zuständigkeit der Interklassenräte, der Klassenräte und der pädagogischen Teams fallen.

(...),,

---

<sup>1</sup> Die in Artikel 13, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 vorgesehene Aufgabe der zur Förderung der Selbstständigkeit und Kommunikation bestimmten Lernassistenten besteht entsprechend der geltenden Regelung in der „Beseitigung der wahrnehmbaren und sensorischen Barrieren“, wobei die Lernassistenten zusätzlich zur Tätigkeit der Förderlehrer die Schüler dahingehend betreuen, dass dessen Selbstständigkeit und Sozialisierung im schulischen Umfeld entwickelt wird. Zielstellung dabei ist es, die Schüler bei ihren Schul- und Freizeitaktivitäten zu unterstützen. Sie begleiten Sie beim Gang in die Schulmensa und helfen ihnen bei der persönlichen Hygiene. Des Weiteren können sie die Schüler bei Kulturveranstaltungen und Schulausflügen begleiten. Damit kommt ihnen eine Aufgabe zu, die als „Basisunterstützung“ für behinderte Kinder zu bezeichnen ist.

<sup>2</sup> Der Förderlehrer ist eine Lehrkraft mit einer speziellen Ausbildung für alle Arten von Behinderungen.

## **B. Einschlägige Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs**

19. Der Kassationsgerichtshof, der kammerübergreifend getagt hat, hat in dieser Sache folgende Urteile erlassen, deren relevante Auszüge nachfolgend wiedergegeben sind:

Urteil Nr. 25011 vom 25. November 2014:

„Bezüglich der Unterstützung von Schülern mit Behinderungen ist die Schulverwaltung nach dem individuell ausgelegten Lehrplan gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die danach vorgesehene Anzahl an Stunden für die Unterstützung geleistet wird. Dabei wird gemäß dem Urteil kein Ermessensspielraum für die Umsetzung der Maßnahmen in reduziertem Umfang aufgrund von unzureichenden finanziellen Mitteln zugestanden und zwar auch nicht in Vorschulen, obwohl diese nicht Bestandteil der Schulpflicht sind. Somit wird dadurch, dass die Verwaltung die Bereitstellung der im Plan vorgesehenen Unterstützung nicht gewährleistet, das Recht der behinderten Person auf Chancengleichheit bei der Nutzung der schulischen Versorgung eingeschränkt, insofern die Verwaltung nicht parallel dazu das Bildungsangebot für die nicht behinderten Schüler in gleicher Weise kürzt, wobei diese Einschränkung eine indirekte Diskriminierung darstellt, deren Ahndung in die Zuständigkeit der Zivilgerichte fällt.“

Urteil Nr. 25101 vom 8. Oktober 2019:

„Wenn mit Hilfe der Lehrer der [betroffenen] Gastschulen und der Beauftragten des Gesundheitswesens ein individuell gestalteter Lehrplan erstellt worden ist, in dem die erforderliche Anzahl an Stunden der schulischen Unterstützung für einen Schüler mit einer besonders schweren Behinderung festgelegt ist, liegt es nicht im Ermessensspielraum der Schulverwaltung, die in diesem Plan festgelegten zusätzlichen Fördermaßnahmen wegen unzureichender finanzieller Mittel einseitig abzuändern oder auszusetzen. Daher ist die Verwaltung verpflichtet, für die Unterstützung des betreffenden Schülers spezialisiertes Lehrpersonal bereitzustellen und falls notwendig, in Abweichung von dem üblichen Verhältnis zwischen Lehrer- und Schüleranzahl, eine Stelle für einen Förderlehrer zu schaffen. Wenn sich herausstellt, dass die Bereitstellung der erforderlichen Leistungen ganz oder teilweise versäumt wurde, liegt eine Einschränkung des Grundrechts des behinderten Menschen vor, wenn das Bildungsangebot für die anderen [nicht behinderten Schüler] nicht in gleicher Weise eingeschränkt wurde, was eine indirekte Diskriminierung darstellt, die nach Artikel 2 des Gesetzes Nr. 67 von 2006 unzulässig ist. Dabei kann sich eine indirekte Diskriminierung auch aus einem Versäumnis der öffentlichen Verwaltung ergeben, die für die Organisation des Schulbetriebs zuständig ist, wodurch der behinderte Schüler



gegenüber den anderen Schülern benachteiligt wird. Damit ist das Zivilgericht für diese Angelegenheit zuständig, wobei die Klägerin in ihrem Schutzersuchen sich nicht ausdrücklich auf den Tatbestand eines diskriminierenden Verhaltens seitens der entsprechenden Verwaltung berufen muss.“

Urteil Nr. 9966 vom 20. April 2017, in dem der Kassationsgerichtshof die Urteilsbegründung des Urteils Nr. 25011 vom 25. November 2014 erneut bestätigt und präzisiert hat:

„(...) Die Privatschulen sind verpflichtet, behinderten Schülern Unterstützungsleistungen in derselben Weise bereitzustellen, wie die öffentlichen Schulen. Die staatlichen Subventionen decken die Kosten für diese Leistungen nur teilweise ab. Damit besteht die indirekte Diskriminierung, die der staatlichen Verwaltung vorzuwerfen ist, in der Nichterfüllung der Verpflichtung, die obengenannten Subventionen bereitzustellen, was zu einer Reduzierung der von der Privatschule angebotenen Bildungs- und Sozialleistungen führt und nicht in der Verweigerung der Übernahme der Gesamtkosten für diese Leistungen, wozu die Schulverwaltung nicht verpflichtet ist.“

## II. RECHT UND INTERNATIONALE PRAXIS

20. Die diesbezüglichen, internationalen einschlägigen Texte sind in dem Urteil *Çam gegen die Türkei* beschrieben (Nr. 51500/08, §§ 37-38, 23. Februar 2016), siehe zusätzlich auch: *Zehnalová und Zehnal gegen die Tschechische Republik*, Nr. 38621/97, EGMR 2002-V, *Mólka gegen Polen*, Nr. 56550/00, EGMR 2006-IV und *Farcaş gegen Rumänien*, Nr. 32596/04, §§ 68-70, 14. September 2010).

### **A. Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

21. Der Artikel 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte besagt:

„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss. Sie stimmen ferner überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassistischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern

sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muss.

Artikel 2 § 2 sieht des Weiteren vor:

„(...) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, zu gewährleisten, dass die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden.

22. In seiner allgemeinen Bemerkung Nr. 5: Menschen mit Behinderungen, E/1995/22, vom 9. Dezember 1994, hat der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen ausdrücklich folgendes erklärt:

### **« III. Verpflichtung zur Unterbindung der Diskriminierung wegen Behinderungen**

15. Sowohl de jure als auch de facto sind Personen, die an einer Behinderung leiden, von jeher einer Diskriminierung ausgesetzt, die sich in unterschiedlicher Weise darstellt – sei es der Versuch der Diskriminierung aus Niedertracht, wie zum Beispiel, wenn behinderten Kindern die Möglichkeit der Teilnahme am Unterricht verweigert wird, oder auch subtilere Formen der Diskriminierung, die in einer Ausgrenzung und Isolierung aus materiellen oder sozialen Gründen besteht. Im Sinne des Vertrags erstreckt sich „die Diskriminierung wegen Behinderung“ über die Stigmatisierung, den Ausschluss, die Einschränkung oder Andersbehandlung aufgrund der Behinderung, oder die Vorenthaltung angemessener Vorkehrungen mit der Folge, dass die Anerkennung, Inanspruchnahme und Ausübung der wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Rechte vollständig unmöglich gemacht oder eingeschränkt werden. Dabei spielen auch Nachlässigkeit, Unwissen, Vorurteile und falsche Vorstellungen, sowie simples Ausschließen, unterschiedliche Behandlung oder Ausgrenzung eine Rolle, wodurch oftmals verhindert wird, dass Personen mit einer Behinderung ihre wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Rechte nach dem Gleichheitsgrundsatz im Vergleich zu anderen Menschen wahrnehmen können. Besonders deutlich zeigen sich die Auswirkungen dieser Diskriminierung in den Bereichen Bildung, Beruf, Wohnen, Verkehr, Kulturleben sowie Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und Behörden.

23. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen hat in seiner allgemeinen Bemerkung Nr. 5 und Nr. 20

erneut auf das Diskriminierungsverbot bei der Wahrnehmung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, E/C.12/GC/20, vom 2. Juli 2009 in den folgenden Abschnitten hingewiesen:

#### **« B. Sonstiger Status**

24<sup>3</sup>. Die Natur der Diskriminierung variiert je nach dem Kontext und unterliegt einem zeitlichen Wandel. Daher bedarf es im Hinblick auf den Diskriminierungsgrund des „sonstigen Status“ eines flexiblen Ansatzes, um andere Formen der unterschiedlichen Behandlung zu erfassen, die nicht vernünftig und objektiv zu rechtfertigen sind und ihrem Wesen nach mit den in Artikel 2 Absatz 2 ausdrücklich genannten Gründen vergleichbar sind. Diese zusätzlichen Gründe werden allgemein anerkannt, wenn sie die Erfahrungen schwächerer sozialer Gruppen widerspiegeln, die marginalisiert wurden oder werden. (...)

#### **Die Behinderung**

25<sup>4</sup>. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 definierte der Ausschuss die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen als „jede Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung aufgrund von Behinderung oder jede Versagung angemessener Vorkehrungen, die zur Folge hat, dass das Anerkennen, Genießen oder Ausüben der wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Rechte vereitelt oder beeinträchtigt wird“ Die Versagung angemessener Vorkehrungen sollte als eine verbotene Form der Diskriminierung aufgrund von Behinderung in die innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufgenommen werden. Die Vertragsstaaten sollten gegen Diskriminierung, beispielsweise gegen Verbote betreffend das Recht auf Bildung, sowie gegen die Versagung angemessener Vorkehrungen an öffentlichen Orten wie öffentlichen Gesundheitseinrichtungen und am Arbeitsplatz ebenso wie an nichtöffentlichen Orten vorgehen, denn solange beispielsweise Räume so konzipiert und gebaut werden, dass sie für Rollstühle unzugänglich sind, wird Rollstuhlfahrern ihr Recht auf Arbeit effektiv versagt.

#### **B. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte behinderter Menschen**

26. Es ist auf die folgenden Passagen des Übereinkommens über die Rechte behinderter Menschen (« UN-BRK ») hinzuweisen, das am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (Sammelband der Verträge der Vereinten Nationen, Band 2515, S. 3) verabschiedet, am 30. März 2007 unterzeichnet und von Italien am 15. Mai 2009 ratifiziert worden ist.

---

<sup>3</sup> NB: Nr. 27 in der allgemeinen Bemerkung E/C.12/GC/20.

<sup>4</sup> NB: Nr. 28 in der allgemeinen Bemerkung E/C.12/GC/20.

## **Artikel 2 - Begriffsbestimmungen**

„Im Sinne der vorliegenden Konvention:  
Im Sinne dieses Übereinkommens

schließt „Kommunikation“ Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein;

schließt „Sprache“ gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein;

bedeutet „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;

bedeutet „angemessene Vorkehrungen“ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;

(...),

## **Artikel 3 - Allgemeine Grundsätze**

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;

(...),

## **Artikel 24 - Bildung**

„(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und

auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben; c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden; d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern; e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden. (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die

Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

(...),,

### **C. Europarat**

27. Die überarbeitete Europäische Sozialcharta (STE Nr. 163), die am 3. Mai 1996 zur Unterzeichnung freigegeben und durch Italien am 5. Juli 1999 ratifiziert wurde, sagt dazu vor allem Folgendes:

#### **Artikel 15 –Das Recht behinderter Menschen auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft**

„Um behinderten Menschen ungeachtet ihres Alters und der Art und Ursache ihrer Behinderung die wirksame Ausübung des Rechts auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien insbesondere:

1. die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für behinderte Menschen Beratung, schulische und berufliche Bildung soweit wie möglich im Rahmen des allgemeinen Systems oder, sofern dies nicht möglich ist, durch öffentliche oder private Sondereinrichtungen bereitzustellen,

(...)

3. ihre vollständige soziale Eingliederung und volle Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu fördern, insbesondere durch Maßnahmen, einschließlich technischer Hilfen, die darauf gerichtet sind, Kommunikations- und Mobilitätshindernisse zu überwinden und ihnen den Zugang zu Beförderungsmitteln, Wohnraum, Freizeitmöglichkeiten und kulturellen Aktivitäten zu ermöglichen.“

### **Teil V**

#### **Artikel E – Diskriminierungsverbot**

„Der Genuss der in dieser Charta festgelegten Rechte muss ohne Unterscheidung insbesondere nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Gesundheit, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, der Geburt oder dem sonstigen Status gewährleistet sein.“

28. Mit der Empfehlung Nr. R (92) 6 des Ministerkomitees über die abgestimmte Politik für behinderte Menschen, die am 9. April 1992

angenommen wurde, werden die Mitgliedsstaaten aufgefordert, „das Recht des behinderten Menschen auf ein selbstbestimmtes Leben und die Integration in die Gesellschaft“ zu garantieren und „die Pflicht der Gesellschaft zur Gewährung dieses Rechts“ anzuerkennen, um den behinderten Menschen eine reelle „Chancengleichheit“ im Vergleich zu anderen Menschen zu garantieren. Die Maßnahmen der Behörden müssen unter anderem darauf abzielen, sicherzustellen, dass „die Mobilität behinderter Menschen soweit wie möglich ausgedehnt wird und dass ihnen insbesondere der Zugang zu Gebäuden und Transportmitteln ermöglicht wird“, so dass „sie sich voll in die Gesellschaft einbringen können“ und „am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben sowie an Freizeit und Erholung teilhaben können“.

29. Die Empfehlung Rec (2006) 5 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten zum *Aktionsplan des Europarats zur Förderung der Rechte und vollen Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft: Verbesserung der Lebensqualität behinderter Menschen in Europa 2006-2015*, der am 5. April 2006 angenommen wurde, sieht mehrere Aktionslinien vor, von denen die vierte wie folgt lautet:

#### **Aktionslinie Nr. 4: Bildung**

##### *„3.4.1. Einführung*

Bildung ist ein grundlegender Faktor für die Sicherstellung der sozialen Einbeziehung und Unabhängigkeit aller Menschen, einschließlich behinderter Menschen. Soziale Einflüsse, z. B. von der Familie und von Freunden, leisten ebenfalls einen Beitrag, aber im Sinne dieser Aktionslinie muss sich Bildung auf alle Stadien des Lebens erstrecken, und Vorschule, die primäre, sekundäre und Hochschulbildung sowie berufliche Bildung und lebenslanges Lernen umfassen. Die Schaffung von Möglichkeiten für behinderte Menschen zur Teilhabe am allgemeinen Bildungssystem ist nicht nur für behinderte Menschen wichtig, sondern wird auch nicht-behinderten Menschen und ihrem Verständnis für die menschliche Vielfalt zugutekommen. In den meisten Bildungssystemen besteht je nach Sachlage Zugang zum allgemeinen Bildungssystem und zu speziellen Bildungseinrichtungen für behinderte Menschen. Allgemeine und spezialisierte Einrichtungen sollten zur Zusammenarbeit ermutigt werden, um behinderte Menschen in ihren örtlichen Gemeinschaften zu unterstützen, aber immer mit dem Ziel der vollständigen Einbeziehung.

##### *3.4.2. Ziele*

i. Sicherstellen, dass alle Menschen unabhängig von der Art und dem Grad ihrer Beeinträchtigung gleichen Zugang zu Bildung haben und ihre Persönlichkeit, Begabungen, Kreativität sowie intellektuellen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen können;

- ii. sicherstellen, dass behinderte Menschen die Chance haben, einen Platz im allgemeinen Bildungssystem zu finden, indem sie die zuständigen Behörden dazu ermutigen, ein Bildungsangebot zu entwickeln, das den Bedürfnissen ihrer behinderten Bevölkerung entspricht;
- iii. lebenslanges Lernen für behinderte Menschen aller Altersstufen unterstützen und fördern und den effizienten und effektiven Übergang zwischen den einzelnen Bildungsphasen sowie zwischen Bildung und Beschäftigung erleichtern;
- iv. auf allen Ebenen des Bildungswesens und bei allen Kindern von früher Kindheit an eine respektvolle Einstellung gegenüber den Rechten von behinderten Menschen fördern.

#### *3.4.3. Konkrete Maßnahmen der Mitgliedstaaten*

- i. Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Planungen fördern, um die Diskriminierung behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener beim Zugang zu allen Phasen ihrer Bildung von den frühen Jahren bis hin zu den Angeboten für Erwachsene zu vermeiden. Dabei gegebenenfalls behinderte Nutzer, Eltern und Pflegepersonen, ehrenamtlich tätige Organisationen und sonstige maßgebliche professionelle Gremien konsultieren;
- ii. auf die Entwicklung eines einheitlichen Bildungssystems mit Regelangeboten und spezialisierten Bildungsangeboten, das die Weitergabe von Sachwissen und eine größere Einbeziehung behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener in die Gemeinschaft fördert, hinwirken und sie unterstützen;
- iii. die frühzeitige angemessene Beurteilung besonderen Erziehungsbedarfs behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener ermöglichen, damit diese Informationen bei der Durchführung und Planung von Bildungsangeboten berücksichtigt werden;
- iv. die Umsetzung individueller Bildungspläne überwachen und einen koordinierten Ansatz für die Durchführung der Bildung insgesamt und bis hin zur Beschäftigung erleichtern;
- v. sicherstellen, dass behinderte Menschen, einschließlich Kinder, im Rahmen des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung erfahren, um ihnen eine gute Bildung zu ermöglichen. In außergewöhnlichen Umständen, wenn ihrem professionell beurteilten Bedarf an Sondererziehung innerhalb des allgemeinen Bildungssystems nicht entsprochen werden kann, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine wirksame alternative Förderung, die dem Ziel der vollständigen Einbeziehung entspricht, angeboten wird. Alle speziellen und Regelangebote sollten den Übergang zur Regelbildung fördern und die gleichen Ziele und Standards widerspiegeln;
- vi. bei der Entwicklung der Erstausbildung und Weiterbildung für alle Fachkräfte und Mitarbeiter, die in allen Bereichen der Bildung tätig sind, das Ziel zu verfolgen, dass die Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für Behindertenfragen und die Nutzung geeigneter Techniken und Materialien,



mit denen behinderte Schüler und Studenten gegebenenfalls unterstützt werden können, mit einbezogen werden;

vii. sicherstellen, dass alle Bildungsmaterialien und -programme, die im Rahmen des allgemeinen Bildungssystems bereitgestellt werden, für behinderte Menschen zugänglich sind;

viii. in die schulischen Lehrpläne für Staatsbürgerkunde Themen aufnehmen, die sich auf behinderte Menschen als Personen beziehen, die die gleichen Rechte wie alle anderen Bürger haben;

ix. sicherstellen, dass das Verständnis für Behindertenfragen ein zentraler Bestandteil von Bildungsprogrammen in Regelschulen und -einrichtungen ist;

x. Schritte unternehmen, um Bildungs- und Ausbildungsplätze für behinderte Menschen zugänglich zu machen, auch durch die Bereitstellung persönlicher Hilfe und die Durchführung angemessener Anpassungen (einschließlich Ausstattung), um ihren Bedürfnissen zu entsprechen;

xi. sicherstellen, dass die Eltern behinderter Kinder aktive Partner bei der Ausarbeitung individueller Bildungspläne für ihre Kinder sind;

xii. den Zugang zu nichtformeller Bildung sicherstellen, um behinderten Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, Fertigkeiten zu entwickeln, die sie im Rahmen der formellen Bildung nicht erlangen können;

(...)„

30. Die parlamentarische Versammlung des Europarats hat ihrerseits diese Fragen in ihrer Empfehlung Nr. 1185 (1992) über die politischen Maßnahmen zur Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen, die am 7. Mai 1992 verabschiedet wurde, angesprochen. In diesem Text wird besonders hervorgehoben, dass „unsere Gesellschaften die Pflicht haben, ihre Normen an die speziellen Bedürfnisse behinderter Menschen anzupassen, um ihnen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Dazu sind die Regierungen und zuständigen Behörden aufgerufen, für eine effektive und aktive Beteiligung von behinderten Menschen am gemeinschaftlichen und sozialen Leben (...)“ einzutreten, um sicherzustellen, dass die baulichen Grenzen abgeschafft werden.

31. Am 30. Januar 2015 hat die Versammlung die Empfehlung Nr. 2064 (2015) mit dem Titel „Gleichberechtigung und Integration von behinderten Menschen“ angenommen, in der sich folgende Textpassagen finden:

1. Die parlamentarische Versammlung nimmt Bezug auf ihren Beschluss Nr. 2039 (2015) „Gleichberechtigung und Integration von behinderten Menschen.“

2. Die parlamentarische Versammlung begrüßt den Beitrag des Aktionsplans des Europarats zur Förderung der Rechte und umfassenden Teilhabe von behinderten Menschen am gesellschaftlichen Leben:

Verbesserung der Lebensqualität von behinderten Menschen in Europa 2006-2015 und Entwicklung nationaler politischer Maßnahmen zur Berücksichtigung der Rechte behinderter Menschen. Der Aktionsplan hat auch dazu beigetragen, dass das Thema Behinderung mittlerweile als ein relevantes Menschenrechtsthema wahrgenommen wird.

3. Die Versammlung weist jedoch darauf hin, dass man in den Mitgliedsstaaten des Europarats immer noch weit davon entfernt ist, dass die Wahrnehmung dieser Rechte durch behinderte Menschen in der Praxis vollumfänglich garantiert wird. Es besteht weiterhin eine große Lücke zwischen den in den internationalen Dokumenten verankerten Prinzipien und der erlebten Alltagsrealität behinderter Menschen. Ein entschlossenes Handeln vom Europarat und den Mitgliedsstaaten im Bereich Behinderung ist weiterhin erforderlich.

4. Daher empfiehlt die Versammlung dem Ministerialkomitee:

4.1. die praktische Umsetzung des Maßnahmeplans für behinderte Menschen 2006-2015 zu bewerten und aus der Umsetzung in den Mitgliedsstaaten in den vergangenen zehn Jahren Erkenntnisse abzuleiten,

4.2. auf dieser Grundlage ein neuer Leitfaden für den Zeitraum 2016-2020 in enger Zusammenarbeit mit den Behinderten-Vertreterorganisationen zu erarbeiten,

4.3. diesen neuen Leitfaden auf die vorrangigen Fragen auszurichten, wie beispielsweise die Geschäftsfähigkeit behinderter Menschen und die Maßnahmen, die dazu dienen, ihre Würde und vollständige Inklusion in die Gesellschaft sicherzustellen,

4.4. die Entwicklungsbank des Europarats aufzufordern, bei der Vergabe von Krediten für Bau- und Sanierungsprojekte auf die Einhaltung der Zugänglichkeitsanforderungen zu bestehen, und nicht den Bau großer Einrichtungen für die Unterbringung von Menschen mit Behinderungen zu finanzieren,

4.5. darauf zu achten, dass bei den einzelnen sektoriellen Aktivitäten des Europarats, insbesondere den Aktivitäten und Kampagnen des Europarats gegen Gewalt und Hassreden, das Thema Behinderung Berücksichtigung findet.

## RECHTLICHE BEWERTUNG

### I. ZUM VORWURF DER VERLETZUNG VON ARTIKEL 14 DER KONVENTION IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL 2 DES PROTOKOLLS Nr. 1

32. Die Beschwerdeführerin erhebt den Vorwurf der Beeinträchtigung ihres Rechts auf Bildung. Diesbezüglich gibt sie an, dass sie zwei Schuljahre

lang die gesetzlich vorgesehene qualifizierte Assistenz nicht in Anspruch nehmen konnte. Sie geht des Weiteren davon aus, dass der Staat seiner positiven Verpflichtung nicht nachgekommen sei, die Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung zu garantieren. Dabei bezieht sie sich auf Artikel 2 des Zusatzprotokolls Nr. 1, der wie folgt lautet:

„Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei der Ausführung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.“

33. Die Beschwerdeführerin erhebt des Weiteren den Vorwurf, aufgrund ihrer Behinderung unter Verstoß gegen Artikel 14 der Konvention diskriminiert worden zu sein. Die entsprechende Bestimmung lautet:

„Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.“

#### **A. Streitgegenstand**

34. Nach Auffassung des Gerichtshofs besteht der Hauptpunkt der Klage der Beschwerdeführerin in dem Vorwurf, dass sie diskriminierend behandelt worden sei. Daher geht sie davon aus, dass die Sache zunächst unter dem Gesichtspunkt des Artikels 14 der Konvention in Verbindung mit Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 zu prüfen ist (siehe ähnlicher Ansatz, *Orsus und andere gegen Kroatien* [GC], Nr. 15766/03, §§ 143-145, EGMR 2010 und *Ponomaryovi gegen Bulgarien*, Nr. 5335/05, § 45, EGMR 2011; siehe auch *Enver Şahin gegen die Türkei*, Nr. 23065/12, § 32, 30. Januar 2018), mit der Maßgabe, dass der Geltungsbereich von Artikel 14 der Konvention nicht nur das Verbot der Diskriminierung wegen Behinderung umfasst (siehe z.B. *Glor gegen die Schweiz*, Nr. 13444/04, § 80, EGMR 2009), sondern auch die Verpflichtung der Staaten, „angemessene Vorkehrungen zu treffen“, die dazu dienen, bestehende Benachteiligungen abzustellen, die nicht zu rechtfertigen sind und eine Diskriminierung darstellen.

#### **B. Zur Zulässigkeit der Klage**

35. Die Regierung plädiert auf verspätetes Vorbringen der Klage. Insbesondere macht sie geltend, dass die endgültige innerstaatliche Entscheidung am 25. Mai 2015 erging und dass das Datum des Stempels auf dem Klageformular der 30. November 2015 ist.

36. Die Beschwerdeführerin bestreitet diese Auffassung. Sie argumentiert dahingehend, dass sie ihre Klageschrift am 24. November 2015 abgesandt hat und sie somit den Gerichtshof an diesem Datum angerufen hat. Als Nachweis für ihre Behauptung legt sie eine Kopie der Dokumente vor, aus denen hervorgeht, dass die Klage am 24. November abgesendet worden und entsprechend der Empfangsbestätigung des Einschreibens bei der

Geschäftsstelle des Gerichtshofes am 27. November eingegangen ist.

37. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass das Datum, ab dem die in Artikel 35 § 1 der Konvention vorgegebene Frist von sechs Monaten beginnt, (*dies a quo*) das Datum ist, an dem der Antragsteller von der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung Kenntnis erlangt hat (siehe, wie bei vielen anderen Fällen, *Sabri Güneş gegen die Türkei* [GC], Nr. 27396/06, § 60, 29. Juni 2012) und dass gemäß Artikel 47 § 6 a) der Verordnung als Einreichungsdatum der Klage zur Berechnung der Frist von sechs Monaten (*dies ad quem*) das Datum gilt, an dem das Formular abgesendet worden ist, wobei der Poststempel maßgebend ist und nicht der Stempel des Eingangs der Klage bei der Geschäftsstelle (*Vasiliauskas gegen Litauen* [GC], Nr. 35343/05, § 117, EGMR 2015).

38. Im vorliegenden Fall merkt der Gerichtshof an, dass die endgültige innerstaatliche Entscheidung das Urteil des Staatsrats ist. Der Gerichtshof weist im Übrigen darauf hin, dass sich auf dem Briefumschlag mit der am 24. November 2015 abgesendeten Klageschrift der Datumsstempel der italienischen Post befindet. Damit stellt der Gerichtshof fest, dass die Klage ordnungsgemäß innerhalb der Frist von sechs Monaten ab dem Datum der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung eingereicht wurde und somit nicht verspätet ist.

39. Daher weist der Gerichtshof die Einrede der Regierung ab.

40. Mit der Feststellung, dass die Klage offensichtlich weder unbegründet noch aus anderen Gründen gemäß Artikel 35 der Konvention unzulässig ist, erklärt der Gerichtshof die Klage für zulässig.

## **C. Zur Sache**

### *1. Auffassungen der Streitparteien*

#### **a) Beschwerdeführerin**

41. Die Beschwerdeführerin führt an, dass sie zwei Schuljahre lang die durch das Gesetz Nr. 104 von 1992 vorgesehene qualifizierte Assistenz trotz zahlreicher Beschwerden seitens ihrer Eltern nicht in Anspruch nehmen konnte. Ergänzend führt sie an, dass dieser Zeitraum, der ihrer Auffassung nach besonders lang war, mit ihrer Einschulung in die Grundschule zusammenfiel und dass damit ihre Entwicklungschancen und die Chance der Integration in das Schulsystem beeinträchtigt wurden.

42. Sie ist des Weiteren der Auffassung, dass die mit der Bereitstellung der durch sie benötigten, speziellen pädagogischen Leistungen verbundenen Kosten das Budget der Stadtverwaltung nur in geringem Maße belastet haben. Sie behauptet, dass die lokalen Gebietskörperschaften die Entscheidung getroffen haben, behinderten Kindern keine schulische Unterstützung zu gewähren, indem sie keine Finanzmittel für schulische Assistenz für

behinderte Kinder bereitgestellt haben.

43. Mit Verweis auf die früheren Urteile des Gerichtshofs (*Velyo Velev gegen Bulgarien*, Nr. 16032/07, EGMR 2014 und *Glor*, obengenannt) macht sie geltend, dass die Gewährung des Rechts auf Bildung aus finanziellen Gründen weder beeinträchtigt noch reduziert werden darf. Sie fügt hinzu, dass in dem vorliegenden Fall der Stadtrat über ausreichende Finanzmittel verfügte, um die Maßnahmen, auf die sie Anspruch hatte, umzusetzen. Sie führt des Weiteren an, dass aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ersichtlich ist, dass der Ermessensspielraum der Vertragsstaaten zwecks Abwägung des Rechts auf Bildung in Bezug auf andere Interessen, insbesondere finanzielle Interessen, sehr begrenzt ist, *ganz besonders* im Falle von behinderten Menschen (*Glor*, obengenannt, § 84).

44. Schließlich führt sie an, dass finanzielle Erwägungen eine Verletzung des Grundrechts auf Bildung in keiner Weise rechtfertigen können und die Regierung somit kein gültiges Argument vorgebracht hat, das das Versäumnis der Behörden, die ihr kraft Gesetzes, gemäß der italienischen Verfassung und der europäischen Konvention zustehende Unterstützung zukommen zu lassen, rechtfertigen könnte.

45. Die Beschwerdeführerin kommt daher zu dem Schluss, dass die vorliegende Streitsache im Wesentlichen durch eine systematische Verletzung des Rechts auf Bildung ihr gegenüber gekennzeichnet ist.

#### **b) Regierung**

46. Die Regierung begründet den Umstand, dass die Beschwerdeführerin im Schuljahr 2010/2011 und im Schuljahr 2011/2012 keine der in Artikel 13 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 vorgesehenen Unterstützungsleistungen nicht in Anspruch nehmen konnte, mit den Haushaltskürzungen, die sich aus dem Haushaltsgesetz 2011 (Gesetz Nr. 220 vom 13. Dezember 2010) ergeben, nach dem ein bestimmter Betrag ausdrücklich für die Finanzierung von Haushaltshilfen für Menschen reserviert worden war, die an amyotropher Lateralsklerose („ALS“) erkrankt sind und führt weiter aus, dass sich herausgestellt hat, dass der für die Region Kampanien bereitgestellte Betrag (9.070.000 EUR) nach Abzug des Betrages für die von ALS betroffenen Menschen nicht ausreicht, um die Kosten für sämtliche schulische Unterstützungsmaßnahmen zu decken und ergänzt, dass diese Erkrankung entsprechend der Auffassung der Regierung wesentlich schwerer wiege als die der Beschwerdeführerin.

47. Unter diesen Umständen ist die Regierung der Auffassung, dass die auf lokaler Ebene ergriffenen Maßnahmen dem entsprachen, was für die Behörden unter Berücksichtigung der ihnen zur Verfügung stehenden begrenzten finanziellen Mittel zumutbar war. Sie macht geltend, dass mehrere Maßnahmen umgesetzt wurden, um der Beschwerdeführerin bei der Überwindung der Schwierigkeiten zu helfen, die mit ihrer Behinderung

verbunden sind, sowie die schulische Integration zu erleichtern und führt an, dass der Umstand, dass aufgrund unzureichender finanzieller Mittel auf regionaler Ebene eine dieser Maßnahmen über zwei Schuljahre hinweg ausgesetzt worden ist, nicht schwerwiegend genug sei, um als schwere Verletzung des Rechts der Betroffenen auf schulische Unterstützung ausgelegt zu werden. Dabei hob die Regierung besonders hervor, dass die Schule, die die Beschwerdeführerin besuchte, einen Teil ihrer eigenen Ressourcen zur Verfügung gestellt hatte, um ihr eine Unterstützung anzubieten. Sie ist der Auffassung, dass sich aufgrund der Erfordernis, den Bedürfnissen der von ALS betroffenen Menschen vorrangig Rechnung zu tragen, aus dieser Situation keine Verletzung des Artikels 14 in Verbindung mit Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 ergebe und *insbesondere* auch keine Verletzung des Artikels 8 der Konvention.

48. Schließlich führt die Regierung an, dass der Gerichtshof in seinen Urteilen zwar mehrmals eine Verletzung der Konvention durch Finanzmissmanagement oder verspätete Bereitstellung der Finanzen bestätigt hat, jedoch niemals wegen fehlender finanzieller Mittel. Die Regierung fügt hinzu, dass obwohl die Region während der beiden Schuljahre mit einer Kürzung der Haushaltsmittel konfrontiert war, die Schule dieser Situation gerecht geworden sei und es ihr unter Einsatz eigener Ressourcen gelungen ist, für die Beschwerdeführerin eine Unterstützung bereitzustellen. Die Beschwerdeführerin hätte weiterhin die für sie vorgesehene Hilfe von 24 Stunden pro Woche in Anspruch nehmen können.

## 2. *Auffassung der Gerichtshofs*

### a) **Allgemeine Grundsätze**

49. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass er bereits früher darauf hingewiesen hatte, dass in einer demokratischen Gesellschaft das Recht auf Bildung unerlässlich für die Durchsetzung der Menschenrechte und von grundlegender Bedeutung ist (*Velyo Velev*, obengenannt, § 33), und dass Bildung eine der wichtigsten öffentlichen Dienstleistungen in einem modernen Staat darstellt. Der Gerichtshof erkennt aber auch an, dass es sich hierbei um eine Leistung handelt, deren Organisation sich komplex gestaltet und deren Management sich kostenaufwendig darstellt und dass die Ressourcen, die den Behörden dafür zur Verfügung stehen, notwendigerweise begrenzt sind. Es ist aber auch richtig, dass der Staat bei seinen Entscheidungen über die Art und Weise der Regelung des Zugangs zu Bildung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einerseits den Bildungsbedürfnissen der Menschen finden muss, für die er hoheitsmäßig zuständig ist und andererseits den zu berücksichtigenden begrenzten Kapazitäten. Der Gerichtshof kann aber wiederum im Gegensatz zu bestimmten anderen durch die öffentliche Hand sichergestellten Leistungen nicht darüber hinwegsehen, dass Bildung ein Recht ist, das dem direkten

Schutz durch die Konvention untersteht (*ibidem*).

50. Der Gerichtshof bestätigt nochmals, dass bei der Auslegung und Anwendung des Artikels 2 des Protokolls Nr. 1 er sich an den Geist der Konvention halten muss, die als Ganzes zu lesen und so auszulegen ist, dass deren innere Kohärenz und die Ausgewogenheit zwischen den einzelnen Bestimmungen gewahrt bleibt (*Stec und andere gegen das Vereinigte Königreich (déc.)* [GC], Nrn. 65731/01 und 65900/01, § 48, EGMR 2005-X und *Austin und andere gegen das Vereinigte Königreich* [GC], Nr. 39692/09 und 2 weitere, § 54, EGMR 2012). Daher ist der Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 vor allem unter Berücksichtigung von Artikel 8 der Konvention auszulegen, in dem das Recht jedes Menschen „auf Wahrung seiner Privatsphäre“ verankert ist (*Catan und andere gegen die Republik Moldau und Russland* [GC], Nrn. 43370/04 und 2 weitere, §§ 136 und 143, EGMR 2012).

51. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass bei der Auslegung und Anwendung des Artikels 2 des Protokolls Nr. 1 jegliche Regel und jegliches Prinzip des internationalen Recht zu berücksichtigen ist, das auf die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien Anwendung findet und dass die Konvention weitestgehend so auszulegen ist, dass sie im Einklang mit den anderen Regeln des internationalen Rechts steht, deren fester Bestandteil sie ist (*ibidem*, § 136). Daher sind im vorliegenden Fall die Bestimmungen zum Recht auf Bildung zu berücksichtigen, die in den Dokumenten, wie der überarbeiteten Version der europäischen Sozialcharta oder der Konvention der Vereinten Nationen bezüglich der Rechte von behinderten Menschen verankert sind (*Timichev gegen Russland*, Nrn. 55762/00 und 55974/00, § 64, EGMR 2005-XII, *Catan und andere*, obengenannt, § 136 und *Çam*, obengenannt, § 53).

52. Was das in Artikel 14 der Konvention verankerte Verbot anbetrifft, weist der Gerichtshof darauf hin, dass Diskriminierung in einer unterschiedlichen Behandlung ohne objektive und angemessene Begründung im Vergleich zu Menschen besteht, die sich in einer vergleichbaren Lage befinden und es für diese unterschiedliche Behandlung keinerlei objektive und angemessene Begründung gibt, wenn damit kein rechtmäßiges Ziel verfolgt wird, oder keine angemessene Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem beabsichtigten Zweck besteht (*Biao gegen Dänemark* [GC], Nr. 38590/10, § 90 und § 93, 24. Mai 2016, *Molla Sali gegen Griechenland* [GC], Nr. 20452/14, §§ 135-136, 19. Dezember 2018 und, *Çam*, obengenannt, § 54). Jedoch ist es nach Artikel 14 einem Mitgliedsstaat nicht untersagt, bestimmte Personengruppen anders zu behandeln, um damit „faktische Ungleichheiten“ zwischen ihnen abzustellen. In bestimmten Fällen kann der Umstand, dass eine unterschiedliche Behandlung zum Zweck der Beseitigung von Ungleichheiten nicht erfolgt ist und für die keine objektive und angemessene Begründung vorliegt, zu einem Verstoß gegen diese Bestimmung führen (siehe, unter anderem: Urteil, *Guberina gegen Kroatien*, Nr. 23682/13, § 72, 22. März 2016). Im Übrigen kommt den Vertragsstaaten



ein gewisser Ermessensspielraum bei der Feststellung zu, ob und in welchem Maße es Unterschiede zwischen den Situationen hinsichtlich weiterer ähnlicher Aspekte gibt, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen (*Vallianatos und andere gegen Griechenland* [GC], Nrn. 29381/09 und 32684/09, § 76, EGMR 2013).

53. Wenn der Gerichtshof eine Sache unter dem Blickwinkel des Artikels 14 der Konvention prüft, muss der Gerichtshof die Entwicklung des internationalen und europäischen Rechts berücksichtigen und beispielsweise auf einen Konsens reagieren, der sich in diesen Bereichen in Bezug auf die zu erreichenden Standards abzeichnen kann (siehe, *mutatis mutandis*, *Konstantin Markin gegen Russland* [GC], Nr. 30078/06, § 126, EGMR 2012 und *Fabris gegen Frankreich* [GC], Nr. 16574/08, § 56, EGMR 2013). Der Gerichtshof weist in diesem Sinne in Sachen Ausübung des Rechts auf Bildung auf die Bedeutung hin, die den grundlegenden Prinzipien der Universalität und des Diskriminierungsverbots zukommen, welche mehrfach in den internationalen Texten aufgegriffen werden (siehe relevantes internationales Recht, in den obenstehenden Abschnitten 20-31). Der Gerichtshof hebt unter anderem hervor, dass aus diesen Dokumenten hervorgeht, dass das am besten geeignete Mittel zur Sicherstellung dieser grundlegenden Prinzipien die inklusive Bildung ist, die darauf abzielt, die Chancengleichheit für jeden einzelnen und insbesondere von Menschen mit Behinderungen zu befördern (*Çam*, obengenannt, § 64, mit den dort angegebenen Querverweisen). Die inklusive Bildung fällt damit unbestreitbar in den internationalen Verantwortungsbereich der Staaten auf diesem Gebiet (*Enver Şahin gegen die Türkei* Nr. 23065/12, § 62, 30. Januar 2018).

54. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass im Falle einer Einschränkung der Grundrechte einer besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppe, die in der Vergangenheit einer starken Diskriminierung ausgesetzt war, der Ermessensspielraum, der dem Staat zur Verfügung steht, deutlich eingeschränkt ist und dieser nur aus sehr gewichtigen Gründen die fragliche Einschränkung zur Anwendung bringen darf. Der Gerichtshof hat bereits eine gewisse Anzahl dieser Gruppen benannt, die besonders gefährdet sind, Opfer einer Ungleichbehandlung aufgrund ihrer Eigenschaften oder ihrer Situation zu werden, insbesondere aufgrund ihrer Behinderung (Glor, obengenannt, § 84, *Alajos Kiss gegen Ungarn*, Nr. 38832/06, § 42, 20. Mai 2010, *Kiyutin gegen Russland*, Nr. 2700/10, § 63, EGMR2011, *Guberina*, obengenannt § 73). Des Weiteren muss bei allen Maßnahmen in Bezug auf behinderte Kinder das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen (vorstehender Abschnitt 34, Artikel 7 Abs. 2 UN-KRK). Unabhängig von dem Ermessensspielraum, den der Staat hat, entscheidet aber in jedem Falle der Gerichtshof in letzter Instanz über die Einhaltung der Vorgaben der Konvention (siehe, unter anderem, *Konstantin Markin gegen Russland* [GC], Nr. 30078/06, § 126, EGMR 2012).

*i. Anwendung dieser Grundsätze im vorliegenden Fall  
Abgrenzung des Prüfungsrahmens*

55. Der Gerichtshof merkt vorab an, dass das italienische Rechtssystem das Recht auf Bildung für Kinder mit Behinderung in Form einer inklusiven Bildung im Rahmen der allgemeinen Schulen garantiert. In Italien gehen während der gesamten Pflichtschulausbildung alle Kinder in ein und dieselbe Einrichtung zur Schule: behinderte Kinder werden in die Regelklassen der staatlichen Schulen integriert, wobei der Staat psychologisch-pädagogische Dienste eingerichtet hat, die dafür zu sorgen haben, dass in diesen Klassen ein „Förderlehrer“ anwesend ist, der die Maßnahmen der Hilfeleistenden koordiniert, mit dem Klassenlehrer zusammenarbeitet und sich mit ihm die Verantwortung teilt. Falls eine Situation des Schülers es erforderlich macht, sind weitere Fachleute vorzusehen, wie beispielsweise Assistenten, die den Schüler in seiner Selbstständigkeit und bei der Kommunikation unterstützen und deren Aufgabe es ist, „Wahrnehmungs- und Sinnesbarrieren“ zu beseitigen, sowie Erziehungshelfer, die den Schüler begleiten, um dessen Selbstständigkeit und Sozialisierung zu fördern (siehe obenstehenden Abschnitt 18).

56. In dem vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin, ein Kind mit nonverbalem Autismus, angeführt, dass ihr die gesetzlich vorgesehene, qualifizierte Assistenz nicht zur Verfügung gestanden habe.

57. Die Aufgabe des Gerichtshofs besteht somit darin, zu prüfen, ob die nationalen Behörden die ihnen gemäß Artikel 14 der Konvention in Verbindung mit Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 der Konvention obliegenden Pflichten in der Hauptsache gegenüber der Beschwerdeführerin innerhalb der Grenzen ihres Ermessensspielraums erfüllt haben und ob sie angemessene Vorkehrungen getroffen haben, um ihr die Inanspruchnahme der gemäß Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 14 vorgesehenen Rechte zu ermöglichen.

58. Der Gerichtshof hat daher die Sorgfalt zu bewerten, mit der die Behörden auf die Situation reagiert haben, auf die sie aufmerksam gemacht worden sind.

*ii. Ablehnung der Bereitstellung der qualifizierten Assistenz für die Beschwerdeführerin*

59. In dem vorliegenden Fall ist die Beschwerdeführerin der Auffassung, dass die Tatsache, dass sie die qualifizierte Assistenz während der ersten beiden Schuljahre nicht in Anspruch nehmen konnte, einen diskriminierenden Eingriff ihr gegenüber darstellt. Dazu merkt der Gerichtshof an, dass zum Zeitpunkt der Ereignisse sich das Recht von Kindern mit Behinderung auf Bildung sowie deren Schutz gegen Diskriminierung aus verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen herleitete (siehe das relevante innerstaatliche

Recht in den o.g. Abschnitten 17-18).

60. Der Gerichtshof hebt hervor, dass der nationale Gesetzgeber eine Wahl im Rahmen seines Ermessensspielraumes getroffen hat, indem er sich für die Inklusion behinderter Kinder in die Einrichtungen des allgemeinen Bildungssystems entschieden hat. Der Gerichtshof merkt dazu an, dass aus den Dokumenten der Akte hervorgeht, dass auch wenn das Gesetz in abstrakter Weise die Bereitstellung von angemessenen „Vorkehrungen“ vorsieht, ohne den Behörden dabei den geringsten Handlungsspielraum einzuräumen, die zuständigen nationalen Instanzen keinerlei konkrete Vorgaben darüber gemacht haben, wie diese Vorkehrungen zwischen 2010 und 2012 umzusetzen waren. Somit stand der Beschwerdeführerin während dieser Zeit die qualifizierte Assistenz entsprechend ihren spezifischen pädagogischen Bedarfen nicht zur Verfügung.

61. Nochmals erwähnt der Gerichtshof, dass das Ziel der Konvention die Garantie konkreter und wirksamer Rechte ist und weist darauf hin, dass er im Kontext des vorliegenden Falls die Entwicklung des internationalen und europäischen Rechts mit berücksichtigen und beispielsweise auf einen Konsens reagieren muss, der sich auf diesen Gebieten durchsetzen kann und zwar was die Normen anbetrifft, die diesbezüglich im vorliegenden Falle erreicht werden müssen (obenstehende Abschnitte 51 und 53).

62. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass der Artikel 14 der Konvention unter Berücksichtigung der Anforderungen auszulegen ist, die in den obengenannten Texten verankert sind, insbesondere der UN-BRK (siehe obenstehenden Abschnitt 26). Gemäß den Vorgaben dieses Vertragswerks bestehen die „angemessenen Vorkehrungen“, auf die die Menschen mit Behinderung Anspruch haben, in den „notwendigen und geeigneten Änderungen und Anpassungen, die jedoch keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung“ mit sich bringen dürfen und „wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind“ vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können (Artikel 2, obenstehender Abschnitt 26), wobei eine Diskriminierung aufgrund einer Behinderung „alle Formen der Diskriminierung umfasst, einschließlich der Versagung von angemessenen Vorkehrungen“. Schließlich haben die Maßnahmen zur Bereitstellung angemessener Vorkehrungen das Ziel, bestehende Ungleichbehandlungen zu beseitigen (obenstehender Abschnitt 26, siehe auch, *mutatis mutandis*, *Çam*, vorgeannt, §§ 65 und 67 und *Şanlısoy gegen die Türkei* (déc.), Nr. 77023/12, § 60, 8. November 2016).

63. Es ist gewiss nicht Aufgabe des Gerichtshofs festzulegen, wie diese „angemessenen Vorkehrungen“ auszusehen haben, die sowohl materieller als auch immateriell unterschiedlich ausgestaltet sein können und im Bildungswesen umzusetzen sind, um den Ausbildungsbedürfnissen der Menschen mit Behinderung gerecht zu werden. Diese Aufgabe kommt eher den nationalen Behörden zu, als dem Gerichtshof (siehe zum Beispiel *Çam*,

vorgenannt, § 66). Es ist jedoch wichtig, dass die Staaten bei den in diesem Bereich zu treffenden Entscheidungen aufgrund ihrer [deutlichen] Auswirkungen auf Kinder mit Behinderungen besondere Sorgfalt walten lassen, da auch die besondere Gefährdung nicht unberücksichtigt bleiben darf (siehe obenstehenden Abschnitt 54).

64. Im vorliegenden Fall muss daher der Gerichtshof prüfen, ob angesichts der Tatsache, dass der Staat für behinderte Kinder eine inklusive Schulbildung vorgesehen hat, seitens der Verwaltung triftige Gründe vorlagen, der Beschwerdeführerin den Zugang zur qualifizierten Assistenz zu verweigern (siehe obenstehender Abschnitt 34).

65. Die Regierung begründet ihre Auffassung hauptsächlich mit dem Argument, dass aufgrund dessen, dass die einzig verfügbaren Mittel für die Bedürfnisse der von ALS betroffenen Menschen reserviert worden waren, die Behörden über keinerlei finanzielle Ressourcen verfügten, die kurzfristig für die schulische Unterstützung hätten eingesetzt werden können. Sie gibt dazu auch an, dass die Schulverwaltung ungeachtet dessen eine qualifizierte Assistenz auf eigene Rechnung bereitgestellt hat, die durch die Mitarbeiter der Schule bewerkstelligt wurde. Sie gibt jedoch keine Auskunft über die speziellen Kompetenzen dieser Personen oder darüber, wie diese Hilfe aussah und macht auch keine Angaben über die betreffenden Zeiträume und die Stundenanzahl. Der Gerichtshof merkt diesbezüglich unter anderem an, dass aus den ihm übermittelten Unterlagen hervorgeht, dass die Schule 476,56 EUR für Leistungen aufgewendet hat, die durch sechs Mitarbeiter im Verlaufe eines Schuljahres erbracht worden sind.

66. Unter Bezugnahme auf die von der Regierung abgegebenen Erklärungen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass keinerlei Zweifel daran besteht, dass es der Beschwerdeführerin nicht möglich war, den Besuch der Grundschule unter vergleichbaren Bedingungen fortzusetzen, wie die nicht-behinderten Kinder und dass eine Ungleichbehandlung aufgrund ihrer Behinderung erfolgte. Daher gelangt der Gerichtshof zu dem einzig möglichen Schluss, dass die Beschwerdeführerin während der ersten beiden Schuljahre, abgesehen von einer privat organisierten und von den Eltern bezahlten Unterstützung und einigen Maßnahmen von Seiten der Mitarbeiter der Schule, die von der Regierung nicht weiter erläutert wurden, die qualifizierte Assistenz nicht erhalten hat, die ihr von Rechts wegen zustand und es ihr ermöglichen sollte, die von der Schule angebotenen Ausbildungs- und Sozialleistungen unter den gleichen Bedingungen wie die anderen Schüler in Anspruch zu nehmen.

### *iii. Das Verfahren vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit*

67. Die Verwaltungsgerichte, die von der Beschwerdeführerin angerufen wurden, haben ihre Klagen abgewiesen. Sie waren der Auffassung, dass das Fehlen finanzieller Mittel die Tatsache rechtfertigten, ihr die qualifizierte

Assistenz zu verweigern, ohne dabei zu untersuchen, ob die Schulverwaltung einen angemessenen Ausgleich zwischen den Bildungsbedürfnissen und der eingeschränkten Kapazität der Verwaltung geschaffen haben und auch nicht, ob der Vorwurf der Diskriminierung begründet war oder nicht. Insbesondere haben sie nicht überprüft, ob die Haushaltskürzungen, auf die sich die Verwaltung beruft, dieselben Auswirkungen auf das Bildungsangebot für nicht behinderte Kinder wie für behinderte Kinder hatten.

68. Der Gerichtshof stellt fest, dass die nationalen Instanzen zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit in Betracht gezogen haben, dass der Mangel an Ressourcen bzw. die außergewöhnliche Notwendigkeit, die Versorgung vorzugsweise schwer erkrankten Menschen zukommen zu lassen, nicht durch eine Veränderung der angemessenen Vorkehrungen hätten kompensiert werden können, um behinderten Kindern die Chancengleichheit zu gewähren, sondern durch eine in ausgewogener Weise auf nicht behinderte und behinderte Schüler aufgeteilte Reduzierung des Bildungsangebots, was der Kassationsgerichtshof in seinen Urteilen bereits angemerkt hatte (obenstehender Abschnitt 19). Diesbezüglich vertritt der Gerichtshof die Auffassung, dass unter Berücksichtigung der Einführung des schulischen Inklusionsmodells in Italien einerseits, wo alle Schüler zusammen die Schule besuchen und der Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofes andererseits, die eventuellen Haushaltskürzungen die gleichen Auswirkungen auf das Bildungsangebot für behinderte Kinder wie auf das für nicht-behinderte Kinder haben müssen.

69. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass gemäß Artikel 15 der überarbeiteten Version der Europäischen Sozialcharta (obenstehender Abschnitt 27) die Staaten verpflichtet sind, „die vollständige Integration und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben [der behinderten Menschen] zu fördern, insbesondere durch Maßnahmen, zu denen auch technische Hilfsmittel gehören und die darauf abstellen, Hindernisse bei der Kommunikation und der Mobilität“ abzubauen (siehe auch obenstehenden Abschnitt 26, Artikel 24 § 2 c) und d) und 24 § 3 a) der UN-BRK). Im vorliegenden Fall hätte der Beschwerdeführerin eine qualifizierte Assistenz zugestanden, mit dem Ziel der Förderung ihrer Selbstbestimmung und ihrer persönlichen Kommunikation sowie der Verbesserung ihrer Lernerfolge, ihres Beziehungslebens und der schulischen Integration, um die Gefahr der Ausgrenzung zu bannen. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass das Ministerkomitee in seiner Empfehlung Rec (2006) 5 (obenstehender Abschnitt 29) hervorgehoben hat, dass die Teilhabe am allgemeinen Bildungssystem, welche „behinderten Menschen ermöglicht werden muss, nicht nur für sie wichtig ist, sondern auch für nicht-behinderte Menschen, da sie dadurch Verständnis für die Behinderung als Teil der Vielfalt des menschlichen Lebens entwickeln.“

#### *iv. Schlussfolgerungen des Gerichtshofs*

70. In Anbetracht des Vorstehenden kommt der Gerichtshof im vorliegenden Fall zu dem Schluss, dass es die Behörden versäumt haben, die tatsächlichen Bedürfnisse der Beschwerdeführerin zu ermitteln und Lösungen zu suchen, um ihr den Besuch der Grundschule im Rahmen des Möglichen zu gleichen Bedingungen zu ermöglichen, wie sie auch für die anderen Kinder gelten, ohne dass dadurch die Verwaltung in unverhältnismäßiger oder unzumutbarer Weise belastet wird (siehe, *a contrario*, *Şanlısoy* vorgenannter Fall, wo der Gerichtshof geurteilt hat, dass die Weigerung einer Privatschule, den siebenjährigen autistischen Beschwerdeführer einzuschulen, keine systemische Versagung seines Rechts auf Bildung aufgrund seines Autismus darstellt und auch keine Verletzung der Pflichten durch den Staat gemäß Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 14 der Konvention darstellt: und siehe auch *Stoian gegen Rumänien* [Komitee], Nr. 289/14, 25. Juni 2019, wo der Gerichtshof der Auffassung war, dass die nationalen Behörden den Schulen die entsprechenden Mittel bereitgestellt haben, um die besonderen Bedürfnisse des Beschwerdeführers, eines behinderten Kindes, zu erfüllen).

71. Der Gerichtshof ist unter anderem der Auffassung, dass die Diskriminierung, die der Beschwerdeführerin widerfahren ist, umso schwerwiegender ist, da sie in der Grundschulzeit stattfand, in der die Grundlagen für Bildung und soziale Integration geschaffen werden und die ersten gemeinschaftlichen Lebenserfahrungen gemacht werden – wobei auch in den meisten Ländern eine Grundschulpflicht besteht (siehe, *mutatis mutandis*, *Ponomaryovi*, vorgenannt, §§ 56-57).

72. Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass im vorliegenden Fall die Regierung nicht glaubhaft darlegen konnte, dass die nationalen Behörden mit der gebotenen Sorgfalt reagiert haben, der Beschwerdeführerin die Inanspruchnahme ihres Rechts auf Bildung auf der Grundlage der Gleichbehandlung bezüglich der anderen Schüler zu ermöglichen und damit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den konkurrierenden Interessen zu schaffen.

Somit liegt eine Verletzung des Artikels 14 der Konvention in Verbindung mit Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 vor.

73. Angesichts dieser Schlussfolgerung ist der Gerichtshof der Auffassung, dass es nicht erforderlich ist den Beschwerdegrund, der sich aus Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 ergibt (siehe, *mutatis mutandis*, *Darby gegen Schweden*, 23. Oktober 1990, § 35, Reihe A Nr. 187, *Pla und Puncernau gegen Andorra*, Nr. 69498/01, § 64, EGMR 2004-VIII, *Orsus und andere*, vorgenannt, § 186 und *Çam*, vorgenannt, § 70), gesondert zu prüfen.

## II. ZUM VORWURF DER VERLETZUNG VON ARTIKEL 8 DER KONVENTION IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL 14

74. Die Beschwerdeführerin ist des Weiteren der Auffassung, dass ihrer Meinung nach ein diskriminierender Eingriff in ihr Recht auf Achtung der Privatsphäre vorliegt. Sie ist der Ansicht, dass dadurch, dass ihr die speziellen pädagogischen Leistungen nicht gewährt wurden, ihre persönliche und intellektuelle Entwicklung sowie ihre derzeitigen und künftigen Chancen, ein Leben in Würde als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft zu führen, beeinträchtigt wurden.

75. Die Regierung behauptet ihrerseits, dass die Behörden geeignete Unterstützungsmaßnahmen ergriffen haben, um die Bildung der Beschwerdeführerin, sowie ihre Erziehung, Sozialisierung und schulische Integration zu gewährleisten.

76. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass dieser Beschwerdegrund in engem Zusammenhang mit dem gerade geprüften Grund steht und dieser daher ebenfalls für zulässig zu erklären ist. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Anmerkungen in den obenstehenden Abschnitten 70 bis 72 sowie im Hinblick auf die Feststellungen, zu denen der Gerichtshof in Abschnitt 73 gelangt ist, ist dieser der Auffassung, dass eine gesonderte Prüfung nicht erforderlich ist.

## III. ZUR ANWENDUNG VON ARTIKEL 41 DER KONVENTION

77. Der Artikel 41 der Konvention besagt:

„Wenn der Gerichtshof erklärt, dass eine Verletzung der Konvention oder der dazugehörigen Protokolle vorliegt und falls durch das innerstaatliche Recht der vertragsschließenden Hohen Partei die Folgen dieser Verletzung nur unvollständig beseitigt werden können, erkennt der Gerichtshof der geschädigten Partei erforderlichenfalls eine angemessene Entschädigung zu.“

### **A. Materieller Schaden**

78. Die Beschwerdeführerin fordert 2.520 Euro (EUR) als materiellen Schadensersatz mit der Begründung, dass dieser Betrag den Kosten für die privat durch ihre Eltern bezahlte qualifizierte Assistenz für das Schuljahr 2011/2012 entspricht.

79. Des Weiteren fordert sie, dass der Gerichtshof ihr einen angemessenen Betrag für den erlittenen, immateriellen Schaden zuspricht. Sie ist der Ansicht, dass aufgrund dessen, dass es ihr nicht möglich war, eine angemessene Unterstützung in Anspruch zu nehmen, ihre Entfaltung und Entwicklung beeinträchtigt wurde und damit ein Eingriff in ihr Recht auf Bildung und ihr Recht auf Achtung der Privatsphäre erfolgt ist, wofür sie einen Betrag in Höhe von 10.000 EUR für angemessen hält, was sie jedoch dem Ermessen des

Gerichtshofs überlässt.

80. Die Regierung argumentiert dahingehend, dass die Behauptungen der Beschwerdeführerin jeder gesetzlichen Grundlage entbehren und die Eltern der Betroffenen von sich aus beschlossen haben, auf eine private qualifizierte Assistenz zurückzugreifen.

81. Der Gerichtshof stellt fest, dass zwischen der festgestellten Verletzung und dem geltend gemachten Schadensersatzanspruch ein direkter kausaler Zusammenhang besteht, d.h. die Kosten, die den Eltern der Beschwerdeführerin entstanden sind, um ihrer Tochter die Inanspruchnahme der privaten qualifizierten Assistenz im Schuljahr 2011/2012 zu ermöglichen. Auf der Grundlage der dem Gerichtshof vorliegenden Dokumente hält es der Gerichtshof für angemessen, der Beschwerdeführerin dafür den Betrag von 2.520 EUR zuzusprechen.

82. Im Übrigen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass aufgrund der Tatsache, dass ihr während der beiden Schuljahre die qualifizierte Assistenz verwehrt blieb, der Beschwerdeführerin ein immaterieller Schaden entstanden ist und der Gerichtshof es für angemessen hält, ihr daher die geforderte Summe in Höhe von 10.000 EUR zuzusprechen.

## **B. Kosten und Auslagen**

83. Belegdokumente. Die Beschwerdeführerin beansprucht 4.175 EUR für die Kosten und Auslagen, die ihr im Rahmen des Verfahrens vor den innerstaatlichen Gerichten entstanden sind und 8.000 EUR für die Kosten und Auslagen, die ihr in Verbindung mit dem Verfahren vor dem Gerichtshof entstanden sind, wobei dieser Betrag anhand der nationalen Kostentabelle errechnet wurde.

84. Die Regierung ist der Ansicht, dass der Erstattungsanspruch für die Kosten, die im Rahmen des innerstaatlichen Verfahrens entstanden sind, jeglicher gesetzlichen Grundlage entbehre.

85. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann ein Beschwerdeführer nur in dem Maße die Kosten und Auslagen erstattet bekommen, in dem diese als tatsächlich angefallen nachgewiesen werden, diese Kosten notwendig waren und der Höhe nach plausibel sind. Im vorliegenden Fall hält es der Gerichtshof unter Berücksichtigung der ihm vorliegenden Unterlagen und der vorgenannten Kriterien für angemessen, der Beschwerdeführerin den Betrag von 4.175 EUR für die Kosten und Auslagen zuzusprechen, die ihr im Rahmen des innerstaatlichen Verfahrens entstanden sind, wobei diese Summe den Kosten entspricht, die für die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten angefallen sind. Hingegen weist der Gerichtshof die Forderung bezüglich der Kosten ab, die in Verbindung mit dem Verfahren vor dem Gerichtshof angefallen sind, da die Beschwerdeführerin dafür keinerlei Belege eingereicht hat.



### C. Verzugszinsen

86. Der Gerichtshof hält es für angemessen, den Zinssatz für Verzugszinsen in Höhe des Satzes der Spitzenfinanzierungsfazilität der europäischen Zentralbank zuzüglich drei Prozentpunkte festzulegen.

AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHIEDET DER GERICHTSHOF EINSTIMMIG WIE FOLGT:

1. *Er erklärt* die Klage für zulässig,
2. *Stellt fest*, dass eine Verletzung des Artikels 14 der Konvention in Verbindung mit Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 vorliegt,
3. *Erklärt*, dass es nicht erforderlich ist, die Begründetheit der Beschwerdepunkte, die auf der Grundlage von Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 formuliert wurden, gesondert zu prüfen,
4. *Erklärt*, dass es nicht erforderlich ist, die Begründetheit der Beschwerdepunkte, die auf der Grundlage von Artikel 8 der Konvention in Verbindung mit Artikel 14 gesondert zu prüfen,
5. *Verfügt*
  - a) dass der beklagte Staat der Beschwerdeführerin innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum, an dem das Urteil gemäß Artikel 44 § 2 der Konvention endgültig wird, folgende Beträge zu überweisen hat:
    - i. 2.520 EUR (zweitausendfünfhundertzwanzig Euro), zuzüglich eventuell anfallender Abgaben, als Schadensersatz für den materiellen Schaden,
    - ii. 10.000 EUR (zehntausend Euro), zuzüglich eventuell anfallender Abgaben, als Schadensersatz für den immateriellen Schaden,
    - iii. 4.175 EUR (viertausendeinhundertfünfsiebzig Euro), zuzüglich eventuell anfallender Abgaben, für die der Beschwerdeführerin entstandenen Kosten und Auslagen,
  - b) ab dem Datum des Ablaufs der genannten Frist bis zu dem Datum der Überweisung fallen auf diese Beträge die in diesem Zeitraum geltenden, um drei Prozentpunkt erhöhten einfachen Zinsen in Höhe des Zinssatzes der Spitzenfinanzierungsfazilität der europäischen Zentralbank an.
6. *Weist* den weitergehenden Antrag auf angemessene Genugtuung ab.

Abel Campos  
Sektionskanzler

Ksenija Turković  
Präsidentin

Dem vorliegenden Urteil liegt gemäß den Artikeln 45 § 2 der Konvention und 74 § 2 der Verordnung der Bericht über die gesonderte Auffassung des Richters Wojtyczek bei.

K.T.U.  
A.C.

## ZUSTIMMENDE PERSÖNLICHE MEINUNG DES RICHTERS WOJTYCZEK

1. Aus der Begründung des Urteils ergeben sich mindestens vier Vorbehalte.

2. Der Grundsatz des Diskriminierungsverbots räumt dem Richter einen sehr großen Ermessensspielraum ein (siehe abweichende Auffassungen der Richter Pejchal und Wojtyczek, die diesem Urteil beigelegt sind, *J.D. und A gegen das Vereinigte Königreich*, Nrn. 32949/17 und 34614/17, 24. Oktober 2019). Unter diesen Bedingungen ist es erforderlich, eindeutige Standards in der Rechtsprechung zu etablieren, mit denen der Grundsatz des Diskriminierungsverbots konkreter definiert wird und diese Definition als Handlungsrichtlinie für die nationalen Behörden dienen soll.

Daher scheint mir die in dem vorliegenden Urteil verfolgte Argumentation zögerlich, was den genauen Inhalt des anzuwendenden Standards anbetrifft. In Abschnitt 62 wird der nachfolgend aufgeführte Grundsatz als Rechtsgrundlage verwendet:

„Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass der Artikel 14 der Konvention unter Berücksichtigung der Anforderungen auszulegen ist, die in den obengenannten Texten verankert sind, insbesondere der UN-BRK (siehe obenstehenden Abschnitt 26). Gemäß den Vorgaben dieses Vertragswerks bestehen die **„angemessenen Vorkehrungen“**, **auf die die Menschen mit Behinderung Anspruch haben, in den „notwendigen und geeigneten Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen“ mit sich bringen dürfen und „wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind“** auszugestaltet sind, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können (Artikel 2, obenstehender Abschnitt 26), wobei eine Diskriminierung aufgrund einer Behinderung „sämtliche Formen der Diskriminierung umfasst, einschließlich der Versagung von angemessenen Vorkehrungen“. (Fettgedrucktes hinzugefügt).“

Meiner Auffassung nach beruht diese Formulierung auf einer korrekten Auslegung des Artikels 14. Bei den Verfahren über den Umgang mit behinderten Menschen wird den Staaten durch die Grundsätze der Gleichbehandlung und des Diskriminierungsverbots vorgeschrieben, angemessene Vorkehrungen zu treffen, auf die Menschen mit Behinderungen einen Anspruch haben. Mit anderen Worten: aus diesen Grundsätzen ergibt sich die Forderung nach den **notwendigen und geeigneten Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen“ mit sich bringen dürfen und „wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind“** auszugestaltet sind. Meiner Ansicht nach hätte in dem vorliegenden Urteil dieser Standard in kohärenter Weise für die gesamte Argumentationskette als Grundlage verwendet werden müssen.

Anstatt dessen wird in der Urteilsbegründung wiederholt auf unterschiedlich formulierte Standards verwiesen. In Abschnitt 66 ist die Rede von dem „Besuch der Grundschule unter gleichwertigen Bedingungen, wie sie auch für nicht-behinderte Kinder gelten.“ Dieser Ansatz ist anspruchsvoller als derjenige, bei dem es um die Verpflichtung zur Bereitstellung von angemessenen Vorkehrungen geht. Bei einer Vielzahl von Behinderungen ist es auch unter Einsatz beträchtlicher finanzieller Mittel einfach nicht möglich, den betreffenden Kindern gleichwertige Bedingungen zu ermöglichen, wie sie auch für nicht-behinderte Kinder gelten.

In Abschnitt 70 ist der Standard für gleichwertige Bedingungen mit *bestimmten* Einschränkungen und Vorbehalten wie folgt formuliert: „Der Schulbesuch ist im Rahmen des Möglichen unter gleichwertigen Bedingungen, wie sie auch für nicht-behinderte Kinder gelten, zu gewähren, ohne dass dabei der Verwaltung unverhältnismäßige oder unzumutbare Belastungen“ entstehen.

In Abschnitt 69 wird noch ein weiterer Standard ins Spiel gebracht: „Im vorliegenden Fall hätte der Beschwerdeführerin eine qualifizierte Assistenz zugestanden, mit dem Ziel der Förderung ihrer Selbstbestimmung und ihrer persönlichen Kommunikation und der Verbesserung ihrer Lernerfolge, ihres Beziehungslebens und der schulischen Integration, um die Gefahr der Ausgrenzung zu bannen.“ Das Ziel besteht hier nicht mehr darin, gleichwertige Bedingungen zu gewähren, sondern nur noch darin, die Gefahr der Ausgrenzung zu bannen und nicht mehr.

3. Mit der Urteilsbegründung werden die Rechte deutlich aufgezeigt, die behinderten Kindern in Italien gewährt werden, wobei deutlich gemacht wird, dass der italienische Gesetzgeber diese im vorliegenden Fall nicht durchgesetzt hat. Dieser Ansatz ist umstritten, weil damit der festgestellte Verstoß gegen die Konvention anscheinend mit der Tatsache verknüpft wird, dass die nationalen Gesetze nicht beachtet worden sind. Die Frage nach der Einhaltung der Vorgaben von Artikel 14 und die nach der Einhaltung der nationalen Gesetze sind jedoch zwei verschiedene Themen. Es kann ein Verstoß gegen Artikel 14 vorliegen, ohne dass dabei die nationalen Gesetze verletzt werden. Umgekehrt können Maßnahmen als übereinstimmend mit Artikel 14 bewertet werden, während sie gleichzeitig vom Gesichtspunkt des nationalen Rechts aus unzureichend sind.

4. In Abschnitt 68 nimmt der Gerichtshof Stellung zu Fragen der Verteilungsgerechtigkeit und formuliert bezüglich der Verteilung der verfügbaren Ressourcen Folgendes:

„Der Gerichtshof stellt fest, dass die nationalen Instanzen zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit in Betracht gezogen haben, dass der Mangel an Ressourcen bzw. die außergewöhnliche Notwendigkeit, die Versorgung vorzugsweise schwer erkrankten Menschen zukommen zu lassen, nicht durch eine Veränderung der angemessenen Vorkehrungen hätten kompensiert

werden können, um behinderten Kindern die Chancengleichheit zu gewähren, sondern durch eine in ausgewogener Weise auf nicht behinderte und behinderte Schüler aufgeteilte Reduzierung des Bildungsangebots, was der Kassationsgerichtshof in seinen Urteilen bereits angemerkt hatte (obenstehender Abschnitt 19). Diesbezüglich vertritt der Gerichtshof die Auffassung, dass unter Berücksichtigung der Einführung des schulischen Inklusionsmodells in Italien einerseits, wo alle Schüler zusammen die Schule besuchen und der Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofes andererseits, die eventuellen Haushaltskürzungen die gleichen Auswirkungen auf das Bildungsangebot für behinderte Kinder wie auf das für nicht-behinderte Kinder haben müssen.“

Diese Ausführungen sind meines Erachtens nach problematisch, da sie in den Bereich der Verwaltung von Haushalts- und Finanzmitteln fallen und konkrete Empfehlungen dazu beinhalten, wie die verfügbaren Finanzmittel zu verteilen sind. Ich glaube, dass es besser wäre, keine Empfehlungen für diesen Bereich zu geben und es den Staaten selbst zu überlassen, welche Finanzierungsmethoden sie für am besten geeignet halten, um die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen sicherzustellen, die sich aus der Konvention ergeben. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass in dem Urteil *Çam gegen die Türkei* (Nr. 51500/08, § 66, 23. Februar 2016) der Gerichtshof hervorgehoben hatte, „dass es in keinem Falle seine Aufgabe sei, die Mittel zu bestimmen, die zur Befriedigung der Bildungsbedürfnisse von Kindern mit einer Behinderung“ zum Einsatz kommen sollen (vgl. auch Urteil in der Streitsache *Stoian gegen Rumänien*, Nr. 289/14, § 109, 25. Juni 2019).

5. Der Gerichtshof nimmt Stellung zur Art und Weise, wie die Ausbildung von behinderten Kindern organisiert werden soll, indem dieser folgende Auffassung zum Ausdruck bringt:

„Der Gerichtshof hebt unter anderem hervor, dass aus diesen Dokumenten hervorgeht, dass das am besten geeignete Mittel zur Sicherstellung dieser grundlegenden Prinzipien die inklusive Bildung ist, die darauf abzielt, die Chancengleichheit für jeden einzelnen und insbesondere für Menschen mit Behinderung zu fördern (*Çam*, obengenannt, § 64, mit den dort angegebenen Querverweisen). Die inklusive Bildung fällt damit unbestreitbar in den internationalen Verantwortungsbereich der Staaten auf diesem Gebiet (*Enver Şahin gegen die Türkei* Nr. 23065/12, § 62, 30. Januar 2018).“

Die inklusive Bildung ist zweifelsohne die beste Lösung bei vielen Behinderungen. Dennoch ist es damit nicht immer möglich, den besonderen Bedürfnissen der Kinder mit bestimmten Arten von Behinderungen Rechnung zu tragen (siehe vor allem *Dupin gegen Frankreich*, Nr. 2282/17, 24. Januar 2019). Insbesondere besteht bei bestimmten autistischen Kindern ein

besonderer Bedarf an Sicherheit, Ruhe und Anerkennung. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass bei diesen Kindern die inklusive Bildung zu einem hohen Leidensdruck führen und ihre Entfaltung beeinträchtigen kann, während mit spezialisierten Schulen deutlich besserer Ergebnisse erzielt und ihr Leidensdruck reduziert werden kann. Folglich wirft die Bevorzugung der inklusiven Bildung, indem diese Lösung als das generell am besten geeignete Mittel propagiert wird, Fragen auf und ist nicht unumstritten.